

Gemeinde Bönebüttel

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 38 und 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Bönebüttel“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 30.06.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Nadine Bolle

M.Sc. Lena Brinkmann



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 18.11.2020 mit Frist bis zum 24.12.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 24.11.2020 bis zum 08.01.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Plön, 13.01.2021 (FNP)	4
1.2	Kreis Plön, 13.01.2021 (BP).....	6
1.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.11.2020.....	19
1.4	Eisenbahn-Bundesamt, 16.12.2020	19
1.5	Deutsche Bahn AG, 16.12.2020	22
1.6	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 11.12.2020.....	24
1.7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Abteilung 6: Geologie und Boden	27
1.8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 27.11.2020	27
1.9	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein , 19.11.2020	28
1.10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, 18.12.2020	29
1.11	Stadtwerke Neumünster, 20.11.2020.....	29
1.12	Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.11.2020.....	30
1.13	Schleswig-Holstein Netz AG, 27.11.2020	32
1.14	Schleswig-Holstein Netz AG, 10.12.2020	33
1.15	Schleswig-Holstein Netz AG, 18.12.2020	42
1.16	NABU Schleswig-Holstein, 15.12.2020	42
1.17	Tennet, 20.11.2020.....	45
1.18	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.11.2020	45
1.19	Handwerkskammer Lübeck, 10.12.2020	46
2	Private.....	47
3	(Vorläufige) Landesplanerische Stellungnahme	48
3.1	Ministerium für Inneres, ländl. Räume, Integration und Gleichstellung, 29.01.2021.....	48

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Rendswühren, 03.12.2020
- Gemeinde Schillsdorf, 03.12.2020
- Gemeinde Tasdorf, 03.12.2020
- IHK zu Kiel, 17.12.2020
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 14.12.2020

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Plön, 13.01.2021 (FNP)

Seitens der Kreisplanung teile ich dazu mit:

Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird ausdrücklich begrüßt, soweit sie, wie in diesem Fall gegeben, auf der sorgfältigen Flächenauswahl vertretbarer Standorte und der Prüfung von Standortalternativen beruht. Die hiesige Planung berührt nur in vertretbarem Maß Belange des Landschaftsbildes und der Attraktivität des Kreisgebietes für die Entwicklung von Wohnstandorten und touristische Angebote.

Kenntnisnahme

Derzeit befindet sich der Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021, im Abstimmungsverfahren. Die Veröffentlichung des abgestimmten Erlasses ist zeitnah zu erwarten.

Kenntnisnahme

Ich empfehle, die hiesige Planung ausdrücklich mit dem Erlassgeber abzustimmen und damit Hindernissen im weiteren Verfahren auszuweichen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Landesplanung teilte in Ihrer vorläufigen Stellungnahme (siehe Punkt 3) erforderliche Änderungen mit, die in die Planung miteinfließen. Bei der Planung werden die aktuellen Rechtsgrundlagen und Leitlinien (wie der Entwurf zum Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“) berücksichtigt und die Unterlagen entsprechend überarbeitet, insbesondere das Standortkonzept. Spätestens vor Satzungsbeschluss wird außerdem eine abschließende Landesplanerische Stellungnahme eingeholt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Der Entwurf enthält eine Flächendarstellung für ein Baugebiet als SO Photovoltaik gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB. Diese Art der Darstellung ist grundsätzlich möglich. Ich weise hin auf die auch gegebene Möglichkeit der vereinfachten Art der Darstellung im FNP als Standort für die zentrale Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik gem. § 5 (2) Nr. 2. b) BauGB mittels Planzeichen „EE“ gem. Nr. 7 PlanzV. Die aus der Fläche resultierende Raumwirkung und Planungserfordernisse wären in diesem Fall im Sinne des „entwickelns“ gem. § 8 (2) BauGB nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Im Entwurf des gemeinsamen Beratungserlasses der Landesplanung zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird die Darstellung als Sondergebiet Photovoltaik für erforderlich gehalten, sodass diese Art der Festsetzung weiter beibehalten wird.
Bitte beachten Sie noch die folgenden Hinweise: Zur Änderung kommt der Flächennutzungsplan des vormaligen Amtes Bokhorst, Urfassung v. 21.10.1975. Bitte korrigieren Sie die diesbezüglichen Angaben im Begründungstext.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angaben in der Begründung werden korrigiert.
Bitte kennzeichnen Sie im laufenden Verfahren alle Planunterlagen, die noch Veränderungen unterliegen können, erkennbar als „Entwurf“. Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren alle Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt oder legen Sie eine Liste mit den Änderungen den Unterlagen bei.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Liste zu den Änderungen der Unterlagen wird beigelegt.
Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Die Flächen mit der Darstellung des Planzeichens 13.1 der PlanzV (Ausgleichsflächen) können nicht anerkannt werden, da sie nicht die in dem Erlass von 2006 zu Photovoltaikanlagen genannten Voraussetzungen erfüllen (s. Stellungnahme zum B-Plan). Da der B-Plan u.a. bezüglich der Ausgleichsflächen zu überarbeiten ist, sind dann die Darstellungen im F-Plan entsprechend anzupassen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In Abstimmung mit der UNB wurde ein Konzept erarbeitet, dass die Anpassung der Ausgleichsflächen beinhaltet. Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) (inklusive Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP)) werden angepasst. Die Darstellung der Ausgleichsflächen in der FNP-Änderung wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Eine Liste zu den Änderungen der Unterlagen wird beigelegt. Aufgrund umfangreicher Änderungen an den Planunterlagen würde eine Kennzeichnung der Änderungen zu stark unübersichtlichen Unterlagen führen. Die Unterlagen werden mit dem aktuellen Bearbeitungsstand versehen.
1.2 Kreis Plön, 13.01.2021 (BP)	
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (2) BauGB mit der 33. Änderung des FNP des vormaligen Amtes Bokhorst.	Kenntnisnahme
Seitens der Kreisplanung teile ich dazu mit: Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
Derzeit befindet sich der Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021, im Abstimmungsverfahren. Die Veröffentlichung des abgestimmten Erlasses ist zeitnah zu erwarten.	Kenntnisnahme
Zum Verfahren: Der hiesige Entwurf wird als Angebotsbaugebiet vorgelegt. Ich weise ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, das Verfahren auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB umzustellen. Das erscheint deshalb sinnvoll, weil im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung gemäß § 12 BauGB langfristig die Übernahme von Aufwendungen für die	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Angebots-Bebauungsplan wird auf einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB umgestellt. Im Zuge dessen wird spätestens vor Satzungsbeschluss auch der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen. Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Erschließung, deren Pflege und Erhalt, für die Wahrung der Zweckbestimmung des Baugebietes und ggfls. für den Rückbau festgelegt werden kann. Zudem ist es nur in diesem Rahmen möglich, verbindlich die Durchführung des Vorhabens innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu vereinbaren. So kann verhindert werden, dass die Fläche langfristig planerisch gebunden ist, ohne dass dort tatsächlich gebaut wird oder eine Dauerbaustelle entsteht. Soweit solche Regelungen außerhalb des Verfahrens, in freien Verträgen getroffen werden, sind dadurch nur die aktuell beteiligten Projektteilnehmer gebunden, auf lange Sicht aber nicht die künftigen Eigentümer und Betreiber der Anlage. Insofern ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eine wichtige Steuerungsmöglichkeit, auf die die Gemeinde nicht verzichten sollte. Ich rate daher dringend zur Umstellung des Verfahrens auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	werden entsprechend angepasst. Ein Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) wird den B-Plan-Unterlagen als Anlage beigelegt.
Zu den Planinhalten: Die bauliche Entwicklung von Solarparks trägt zur erforderlichen Abkehr von fossilen Energieträgern bei und dient damit wichtigen übergeordneten Entwicklungszielen. Trotzdem stehen auch diesen Vorhaben Bedenken hinsichtlich ihres Flächenverbrauchs durch bauliche Überdeckung gegenüber. Daher sollen beim Bau solcher grundsätzlich positiv zu bewertenden Energiestandorte auch Aspekte Beachtung finden, die die Funktionsfähigkeit des Bodens für den Naturhaushalt unterstützen. In diesem Zusammenhang kritisch ist zum einen die vorgesehene geringe Bodenfreiheit der Solarpaneele von 70 cm, gem. Festsetzung Text Teil B Nr. 1.2. sowie der geringe Mindestabstand zwischen den Modulreihen gem. Zeichnung Modullayout von 2,3 m. Diese enge und tiefe Aufstellung erlaubt zwar eine optimale Flächennutzung für die Photovoltaik, sie würde aber auch eine weitgehende Verschattung und Trockenhaltung des Bodens im Plangebiet bewirken. Das hätte zur Folge, dass dessen möglicher Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität erheblich reduziert wird. Vor diesem Hintergrund rege ich an, die Planung mehr auf den Erhalt der	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In der Begründung wird auf die Auswirkungen der Module zum Boden eingegangen. Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden. Der vorgesehene Abstand zwischen den Modulreihen bietet genügend Raum für die Entstehung eines ausreichenden Habitats für die Pflanzen- und Tierwelt. Gegenüber dem Stand aus der frühzeitigen Beteiligung wird bei diesem Projekt zukünftig eine andere Modulart vorgesehen, die weitestgehend einen Abstand zwischen den Modulen von 2,5 m erfordert, sodass der Stellungnahme teilweise gefolgt wird. Eine Verschattung des Bodens unter den Modulflächen tritt nur bedingt auf. Dauerhaft vegetationsfreie Flächen infolge der Beschattung durch die Modulflächen konnten in durchgeführten Untersuchungen (z.B. „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ ARGE 2007) nicht beobachtet werden. Bei den üblichen PV-Anlagen ist unter Beachtung einer Mindesthöhe über dem Boden von ca. 0,80 m durch

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Insekten- und Wildtierwelt abzustimmen. Das würde bedeuten, dass die Modulreihen so hoch errichtet werden und so weit auseinander stehen sollen, dass darunter und dazwischen ein für Pflanzen- und Tierwelt ausreichendes Habitat entstehen kann. Ich bitte um ausdrückliche Berücksichtigung dieses Punktes sowohl in der Planung, als auch in der schriftlichen Begründung.	den Einfall von Streulicht selbst unter den Modulreihen ein geschlossenes Pflanzenwachstum möglich. Im B-Plan wird eine Mindesthöhe von 0,70 m zur Unterkante der Module (Traufhöhe) festgesetzt. In der Realität liegt die Unterkante der Module häufig höher, teilweise liegt sie bei bis zu 0,90 m über dem Boden. Hier spielt die Topographie vor Ort eine wesentliche Rolle. Eine höhere Mindesthöhe als 0,70 cm würde an vereinzelt Stellen aber zu technischen Problemen mit der Verkabelung der Module führen, sodass die textliche Festsetzung hierzu beibehalten bleibt.
In der Begründung wäre ergänzend darzulegen, wie die Gebietsoberfläche in Zukunft bewirtschaftet werden soll (Maschinenmäh, Beweidung, ...).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Gebietsoberfläche wird durch Maschinenmäh bewirtschaftet. Die Begründung wird bezüglich der zukünftigen Bewirtschaftung ergänzt.
Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung gegenüber dem Verlauf der Bahntrasse Ascheberg-Neumünster ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederinbetriebnahme der Strecke in Zukunft denkbar ist. Bitte stimmen Sie daher alle technisch erforderlichen und gebotenen Abstände zwischen Solarpark und Bahntrasse darauf ab.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung wird bereits an mehreren Stellen (z.B. in der Beschreibung des Plangebiets) darauf hingewiesen, dass die Bahntrasse ggf. wieder in Betrieb genommen wird. Zur Abstimmung der Planung des Solarparks mit den Bahnbetreibern wurden die Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahn-Bundesamtes eingeholt und im Rahmen der Planung berücksichtigt (siehe Stellungnahmen 1.4 und 1.5). Zu den erforderlichen Abständen zwischen dem Solarpark und der Bahntrasse befinden sich bereits Hinweise auf der Planzeichnung. Die technisch erforderlichen Abstände werden im VEP entsprechend berücksichtigt.
In der textlichen Begründung bitte ich darüber hinaus zu erläutern, wie im Falle einer Betriebseinstellung auf der Fläche, deren Rückbau dauerhaft gewährleistet wird.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung wird erläutert, wie rechtlich und praktisch ein dauerhafter Rückbau gewährleistet werden kann. Zur rechtlichen Absicherung wird üblicherweise eine Rückbauverpflichtung in den Pachtverträgen vereinbart. Die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Art und Weise der Rückbauverpflichtung wird gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag festgehalten und bei Bedarf nachgewiesen. Praktisch kann der Rückbau problemlos durchgeführt werden, da die Module nur aufgeständert werden und der Versiegelungsgrad im Plangebiet insgesamt geringgehalten wird. Damit ist ein Rückbau ohne Rückstand problemlos möglich.
Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Zur Begründung 5. Erschließung: Die Erschließung von Westen erfolgt durch die vorhandenen Knicklücken. Sollte die vorhandene Breite nicht ausreichen, ist vor Beginn der Arbeiten ein Knickrotdungsantrag bei der UNB zu stellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplante Zuwegung soll nur durch die vorhandene Knicklücke erfolgen und ist entsprechend im VEP dargestellt. Es wird ergänzend ein Hinweis in der Begründung ergänzt.
Die Erschließung im Osten erscheint mit 14 m überdimensioniert. Ich bitte zu prüfen, ob diese Breite wirklich erforderlich ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Osten wird die bestehende Zufahrt zum Plangebiet genutzt, die eine Breite von etwa 4 m aufweist. Auf Höhe der neuen Gehölzpflanzungen wird innerhalb des Plangebiets für die Zufahrt eine Breite von 10 m (anstelle von 14 m) freigehalten, da entsprechende Schleppkurven zur Umfahrung der Module für die Feuerwehrfahrzeuge sowie Platz für das Öffnen des Tores berücksichtigt werden müssen. Die genaue Breite ist im VEP dargestellt und wird so schmal wie möglich gehalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
6. Ver- und Entsorgung: Die Verlegung der Anschlussleitung aus dem Solarpark an einen Netzanschlusspunkt stellt möglicherweise einen Eingriff dar. Dieser ist abgesehen von dem B-Plan- und Baugenehmigungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.	Kenntnisnahme
Umweltbericht: Kap. 3.3.2 Auswirkungsprognose Boden: Die Auswirkungen der zu erwartenden Bodenverdichtungen durch das Befahren des Plangebietes mit schweren Bau- und Lieferfahrzeugen und durch die Arbeiten für die Herstellung des Solarparks, z.B. bei Rammarbeiten, den Hochbauten und Kabelgräben etc. sind nicht mit Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei der Bodenbestellung, Pflege und Ernte zu vergleichen oder gar gleichzusetzen. Ziel eines Landwirtes ist es, Bodenverdichtungen zu vermeiden, da diese immer mit Wuchsdepressionen des Bestandes, Verschlämmungen etc. einhergehen. Die wendende Bodenbearbeitung findet höchstens bis 30 cm Tiefe statt. Eine Gleichsetzung mit der Vermischung der Bodenschichtung bei der Herstellung der Kabelgräben in einer Bodentiefe von 60-80 cm ist nicht statthaft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Arbeiten im Plangebiet ist daher gegenüber der bisherigen Nutzung als erheblich zu bewerten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Kapitel Auswirkungsprognose Boden im Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.
Die Auswirkungen der Veränderungen des Regenwasserregimes auf den Bodenwasserhalt werden zu undifferenziert betrachtet. Die Austrocknung der oberen Bodenschichten (bis in welche Tiefe?) wird erwähnt, aber welche Auswirkungen die unterschiedliche Verteilung auf den Bodenwasserhaushalt und die davon abhängigen Bodenorganismen einschließlich der Vegetation unter, zwischen und am unteren Rand der Module haben kann, wird nicht betrachtet. Stattdessen werden diese Veränderungen mit der Formulierung, dass „die unteren	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auswirkungen der Module auf des Bodenwasserhaushaltes werden im Umweltbericht konkreter ausformuliert. Der Umweltbericht wird bezüglich der Auswirkungen auf den Bodenhaushalt ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Bodenschichten durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt werden“ übergangen, wobei die Tieflage der unteren Bodenschichten nicht konkret benannt wird.	
Die deutlichen –streifenförmigen- Verteilungsunterschiede des Regenwassers sind langfristig, insbesondere vor dem Hintergrund langanhaltender Trockenheit, wie in den vergangenen Jahren, sowohl für den Bodenwasserhaushalt, die Bodenorganismen als auch für die Vegetation im Schatten der Module von erheblicher Bedeutung. Trockener Boden nimmt wesentlich langsamer wieder Wasser auf, so dass es stellenweise zu dauerhafter Austrocknung und dem Verschwinden der Vegetation unter den Modulen kommen kann.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es kann zwar zu einer oberflächigen Austrocknung des Bodens kommen. Jedoch werden durch die Kapillarkräfte des umliegenden Bodens die trockeneren Stellen weiterhin mit Feuchtigkeit versorgt. Ein geschlossenes Pflanzenwachstum ist weiterhin möglich. Aus dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen, geht hervor, dass in den durchgeführten Untersuchungen keine signifikanten Änderungen des Bodens und der Vegetation (wie z.B. trockenheitsbedingte Kahlstellen) unter den Modulflächen auftraten. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird im Umweltbericht ergänzt.
Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: 3.6.2 Auswirkungsprognose: Der Aussage, dass „von der Anlage ... keine optisch störenden Fernwirkungen“ ausgehen wird widersprochen. Die flächenhafte Aufstellung von Solarmodulen beeinträchtigen schon aus grundsätzlichen Erwägungen das Landschaftsbild, da es sich um gleichförmige technogene Anlagen handelt, die in einem überwiegend von Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum von Natur aus fremd sind. Daher ist eine vollständige und geschlossene Eingrünung des Solarparks unbedingt erforderlich.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Umweltbericht wird angepasst. Ergänzend zu der bereits vorgesehenen und bestehenden Eingrünung wird eine Eingrünung an der Südseite ergänzt, um eine vollständige und geschlossene Eingrünung des Parks sicherzustellen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Sowohl die Planzeichnung zum B-Plan als auch der VEP werden entsprechend angepasst.
Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes wird nur durch die Hochspannungsleitungen mit ihren Masten anerkannt, da weder von dem Bahndamm noch von der landwirtschaftlichen Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeht. Den Bahndamm nimmt man lediglich als ein linienhaftes	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Umweltbericht wird bzgl. der Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Landschaft- und Ortsbild entsprechend angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

mit Gras und Gebüsch bestandenes Landschaftselement wahr, das sich kaum über die Umgebung erhebt und daher eher mit Knickwall vergleichbar ist. Als Bahndamm erkennt man es erst, wenn man unmittelbar davorsteht. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist schon allein deshalb keine negative Vorbelastung, da sie in diesem agrarisch geprägten Landschaftsraum die Regel ist.

Kap. 4.6 Grünordnerische Festsetzungen:

Gesetzlich geschützte Biotop:

Der B-Plan bzw. Umweltbericht kann die Zulässigkeit der Kreuzungen eines Knicks mit den zu verlegenden Kabeln nicht festsetzen oder deklarieren. Der Text ist daher zu überarbeiten. Wenn die Kreuzungen der Knicks geschlossen im Bohrverfahren vorgenommen werden, sind diese Arbeiten der UNB vor Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Sollte eine offene Bauweise gewählt werden, ist diese bei der UNB vorher zu beantragen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die textliche Festsetzung 1.10, die grundsätzlich Kreuzungen von Kabeln mit Knicks zulässt, wird gestrichen. Stattdessen wird ein Hinweis zum Umgang der Kreuzungen zwischen Kabeln und Knicks im Umweltbericht aufgeführt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Kap. 7 Eingriffsbilanzierung: Der Erlass von 2006 sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden. Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen. Das bedeutet zum einen, dass die extensive Nutzung der Grundflächen unter den Solarmodulen und auf allen Nebenflächen, hier einschließlich der Freihaltestreifen unter den Hochspannungsleitungen für sich genommen noch keine Kompensation für die Eingriffe darstellt und zum anderen, dass die Ausgleichsflächen, die nicht der Einbindung der PV-Anlagen in die Landschaft dienen, zur Erfüllung ihrer Kompensationsfunktion außerhalb des Plangebietes liegen müssen -also außerhalb des äußeren Zaunes. Diese Flächen müssen sich zu naturbetonten Lebensräume entwickeln können. Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann der 1: 0,25-Faktor bei der Berechnung des Kompensationsumfanges zugrunde gelegt werden. Sollten die Voraussetzungen nicht gewährleistet werden, ist der Kompensationsfaktor entsprechend höher anzusetzen. Daher können alle Flächen, die diese beiden Voraussetzungen des Erlasses nicht erfüllen, wenn sie innerhalb des das Plangebiet umgebenden Zaunes liegen, nicht anerkannt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Absprache zwischen dem Vorhabenträger und der UNB wurde ein Pflanz- und Ausgleichskonzept erstellt, dass im weiteren Verfahren in die Unterlagen aufgenommen wird. Die Ausgleichsflächen im Plangebiet liegen fortan außerhalb der Einzäunung. Ein weiterer Ausgleich erfolgt auf externen Flächen. Die Flächen der Leitungsschutzbereiche werden künftig nicht mehr dem Ausgleich zugerechnet, sondern als sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO und mit einem Bauverbot ausgewiesen. Alle Unterlagen werden entsprechend überarbeitet.
Der Biotopschutzstreifen des mittig im Plangebiet liegenden Knicks kann nur dann anerkannt werden, wenn er nicht beweidet oder gemäht wird. Nach der Darstellung des Modullayouts scheint das der Fall zu sein. Sollte diese Absicht geändert werden, ist der Hinweis zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In Abstimmung mit der UNB wurde festgelegt, dass für den Schutzstreifen auf Grund von eventuell entstehendem Schattenwurf (durch Verbuschung) weiterhin eine Bewirtschaftung mittels Maschinenmahd zulässig ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Schutzstreifen an den beiden Knicks im Westen des Plangebietes können aus den oben genannten Gründen nicht akzeptiert werden. Sie dienen aufgrund des Schattenwurfes der Knicks als Abstands- und Erschließungsflächen oder sind aufgrund der Anforderungen der Eon von einer Bebauung freizuhalten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Biotopschutzstreifen an den Knicks im Westen/Südwesten werden künftig nicht als Maßnahmenfläche festgesetzt bzw. dem Ausgleich angerechnet, aber zur Sicherung eines freibleibenden grünen Streifens als private Grünfläche mit einer Breite von 10 m festgesetzt.
Die mit der T-Linie umgebenden Flächen unter den Hochspannungsleitungen müssen ständig der Kontrolle und einer möglichen Reparatur der Hochspannungsseile durch die Eon zugänglich sein, die diese Flächen dann mit schwerem Baugerät befahren wird. Eine Entwicklung zu einem naturbetonten Lebensraum scheidet für diese Flächen schon allein aus diesem Grund aus. Die Voraussetzungen des Erlasses zur Anerkennung als Kompensationsfläche sind damit nicht gegeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Leitungsschutzbereiche werden künftig nicht mehr dem Ausgleich zugerechnet, sondern als sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO und einem Bauverbot ausgewiesen.
Kap. 8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich 8.1.1 Landschafts- und Ortsbild: Die Verwendung des Begriffes „Anpflanzung einer Hecke“ ist missverständlich, da mit dem Begriff „Hecke“ eine in Form geschnittene Gehölzreihe gemeint ist. Hier ist vermutlich die Anpflanzung eines freiwachsenden ebenerdigen Gehölzstreifens gemeint, der nicht zurück- oder in Form geschnitten werden soll oder darf. Diese Planungsabsicht ist festzusetzen. Sollten die Anpflanzungen doch zurückgeschnitten werden, können sie nicht als Einbindung des Solarparks in die Landschaft anerkannt werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Begriff „Hecke“ wird in allen Unterlagen durch den Begriff „freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen“ ersetzt.
Da auch die Zäune einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, wird angeregt, die Zäune nach innen an die Module zu versetzen und die Gehölze zur Einbindung der PV-Module und der Zäune von außen vor die Zäune zu pflanzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Gehölzpflanzungen ist künftig eine Auszäunung vorgesehen. Daher werden Zäune (mit Ausnahme der Wildschutzzäune) nur noch auf den Sondergebietsflächen zugelassen und im VEP entsprechend dargestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
8.2 Maßnahmen zum Ausgleich: Die Ausgleichsflächen im südlichen Plangebiet können aus den oben genannten Gründen nicht anerkannt werden, da sie weiter als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden und sich nicht zu einem naturbetonten Lebensraum entwickeln können. Außerdem liegen sie innerhalb des Zaunes und haben daher keinerlei Kontakt zu den wildlebenden Tieren der freien Landschaft. Dieser fehlende Kontakt disqualifiziert die Fläche als Kompensationsfläche, da sie in ihrer Aufwertungsfähigkeit deutlich einschränkt ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Ausgleichsflächen im Süden ist künftig eine Auszäunung vorgesehen. Um eine Aufwertung der Fläche zu erreichen, ist als Maßnahme eine halboffene Weidelandschaft vorgesehen. Max. 20 % dieser Flächen sollen mit Gehölzinseln bestückt werden. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
Es wird angeregt, den Zaun nach innen zu verlegen und die Flächen abgestuft mit Gehölzen zu bepflanzen. Da die Einbindung des Solarparks im Süden bis auf den vorhandenen Knick im Westen vollständig fehlt, ist der Eingriff in das Landschaftsbild an dieser Seite nicht ausgeglichen worden. An der Südseite ist daher eine dichte und vollständige Anpflanzung aus freiwachsenden Gehölzen wie an der Ostseite vorzusehen. Anschließend an diesen Streifen können dann in die Landschaft hinein Gehölzinseln, die locker über die Fläche verteilt werden, die Entwicklung der Fläche zu einem naturbetonten Lebensraum einleiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Flächen nicht beweidet oder gemäht werden. Bei Verlegung des Zaunes auf die Innenseite hätte diese Fläche auch den notwendigen Kontakt zur freien Landschaft und könnte als Kompensationsflächen akzeptiert werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die südlichen Flächen werden zu einer naturnahen Fläche im Sinne einer halboffenen Weidelandschaft entwickelt. Durch locker verteilte Gehölzanpflanzungen wird die Entwicklung der Fläche zu einem naturbetonten Lebensraum einleitet. Der Solarpark wird durch eine Eingrünung an den Seiten hin in die Landschaft eingeflochten. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
Der Nachweis der Kompensationsflächen für das Plangebiet ist zu überarbeiten. Sollte Ausgleichsflächen fehlen, muss auf auswärtige Kompensationsflächen zurückgegriffen werden, die aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht aus Ökokonten, die nach der Ökokontoverordnung anerkannt worden sind, stammen dürfen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kompensationsflächen werden entsprechend des mit der UNB abgestimmten Pflanz- und Ausgleichskonzeptes überarbeitet und angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Planbild:

Die Verwendung des Planzeichens 13.2.1 der PlanzV für die Flächen mit der Ordnungsnr. 1 sorgt für Verwirrung, da es die Anpflanzung von Gehölzen suggeriert. Das ist jedoch nach der Festsetzung 1.11 in Verbindung mit 1.7 gar nicht vorgesehen. Stattdessen ist dort die Anlage von extensivem Grünland festgesetzt. Die Festsetzung ist daher mit der eigentlichen Nutzungsabsicht und der PlanzV vorzunehmen. Eine Anpflanzung entlang von Knicks ist ohnehin nicht zulässig, da sie diesen beeinträchtigen können oder der Knick in der Bepflanzung aufgeht.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Zur Klarstellung wird der Biotopschutzstreifen im Westen künftig als private Grünfläche und der Biotopschutzstreifen beidseitig des mittig liegenden Knicks als Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Extensives Grünland“ in der Planzeichnung zum B-Plan festgesetzt.

Sichtbarkeitsanalyse:

In der Analyse fehlt die Darstellung der Sichtbarkeit der PV-Anlage von Pkt. 7 aus westlich des Knicks. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stand Mais auf der Fläche, so dass die Sicht auf den dahinterliegenden Solarpark nicht wahrgenommen werden konnte. Wie die Aufnahme von der Ortsbesichtigung am 05.01.2021 zeigt, ist das Plangebiet von dem Pkt. 7 jedoch sehr gut einsehbar, so dass die Herstellung einer dichten Eingrünung nachdrücklich begründet wird.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Text zur Sichtbarkeitsanalyse wird in Bezug auf die Aussagen zum Blickpunkt 7 angepasst und im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse wird ergänzend eine Empfehlung zur Eingrünung des Solarparks an der Südseite gegeben.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung ist nach der Überplanung nachzuweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird vor Satzungsbeschluss der Antrag auf Kompensation vorgelegt.
Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.	Kenntnisnahme
Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Zum Schutz vor schadhaften Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht ergänzt.
Bei der Bauausführung sind Ober- und Unterboden getrennt zu entnehmen. Eine Vermischung des Bodenmaterials ist zu verhindern. Bodenzwischenlager sind räumlich getrennt für Ober- und Unterboden in trocken und locker geschütteten Mieten von maximal 2 m Höhe (max. 3 m für Unterboden) anzulegen. Die Mieten sind gegen Verdichtung und Befahrung zu sichern. Bei einer absehbaren Lagerungsdauer von über 2 Monaten sind die Mieten nach der Schüttung mit tiefwurzeln, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht ergänzt.
Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Weiterhin empfiehlt die uBB folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Bodenbewegungen; Kalkulation und Bilanzierung von Bodenmengen
- Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plangebiets

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird ein Hinweis im Umweltbericht ergänzt.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Kenntnisnahme

Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit:

Der Löschwasserbedarf ist von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfaches, in der jeweils geltenden Fassung, herangezogen werden.

Kenntnisnahme

Der Klimaschutzmanager m.H. teilt mit:

Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen und sollte von Seiten des Kreises Plön unterstützend begleitet werden. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, müssen erneuerbare Energien massiv ausgebaut werden. Da der Ausbau von Windkraftanlagen im Kreis Plön durch diverse Gründe nur in geringem Maße zu erwarten ist, kommt dem Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine immer größere Bedeutung zu. Daher bleibt aus Klimaschutzsicht zu hoffen, dass weitere Flächen im Kreis Plön zukünftig zum Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Liste zu den Änderungen der Unterlagen wird beigelegt. Aufgrund umfangreicher Änderungen an den Planunterlagen würde eine Kennzeichnung der Änderungen zu stark unübersichtlichen Unterlagen führen. Die Unterlagen werden mit dem aktuellen Bearbeitungsstand versehen.
1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.11.2020	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.4 Eisenbahn-Bundesamt, 16.12.2020	
Die im Betreff bezeichneten Schreiben werden beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.	Kenntnisnahme
Das Änderungsgebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 (Neumünster – Ascheberg). Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für diese	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB Netz AG für diese Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen.	
Eine Freistellung nach § 23 AEG ist nicht erfolgt. Nach hiesiger Kenntnis ist die Strecke durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Mit einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs ist jederzeit zu rechnen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es wird ein Hinweis in den Begründungen ergänzt.
Stellungnahme:	
1) Planungen der Deutschen Bahn AG, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.	Kenntnisnahme
2) Eine aktuelle Beeinträchtigung des Schienenverkehrs wird aufgrund der Streckenstilllegung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht gesehen. Wie eingangs angeführt, kann der Schienenverkehr allerdings jederzeit wiederaufgenommen werden. Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die mit der F-Plan verfolgte Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine mögliche Reaktivierung der Strecke wird in den Unterlagen berücksichtigt. Die Planung steht dem nicht entgegen.
3) Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und ersetzt nicht die Stellungnahme des Deutschen Bahn AG. Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Eine Beteiligung der DB AG ist erfolgt (siehe Stellungnahme 1.5).
Des Weiteren und auch für den Fall der Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs sind folgende Hinweise und Grundsätze zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Dieses gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung aufgeführt.

Die von der ggfs. wieder in Betrieb gehenden Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Aufgrund der durchgehenden Einfriedung der Anlage, der Immobilität der Photovoltaik-Module und der nicht vorhandenen Blendwirkung geht von der Anlage keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

In den Planzeichnungen und im VEP werden die rechtlich notwendigen Mindestabstände berücksichtigt. Die Einhaltung der Abstandsflächen nach LBauO SH ist auf Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Es wurde ein Blendgutachten in Bezug auf mögliche Blendungen (bei Reaktivierung) der Bahnstrecke erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Zugführern durch die PVA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die potenziellen Blendwirkungen der PVA können als geringfügig betrachtet werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen der Windschutzschreiben, Wasserflächen, Gewächshäuser o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Es befindet sich bereits ein Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung, in dem darauf verwiesen wird, dass die durch die Eisenbahnbetrieb entstehenden Emissionen durch den Betreiber der Anlage hinzunehmen sind und

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.	keine Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber der Bahnstrecke wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen.
1.5 Deutsche Bahn AG, 16.12.2020	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu den o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme
Gegen die geplanten Planverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Entsprechende Hinweise zur Bahnsicherheit befinden sich bereits auf der Planzeichnung.
Die angrenzende Bahnstrecke 1041 Neumünster – Ascheberg ist derzeit stillgelegt. Um eine Reaktivierung der Strecke zu ermöglichen, sind nachfolgend aufgeführte Maßgaben zu beachten.	Kenntnisnahme
Durch die geplante Baumaßnahme anfallende Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Eine Ableitung von Dach-, Oberflächen- und sonstigen Abwässern über den Baugrund ist im Rahmen der Planung nicht angedacht. Die Entwässerung im Plangebiet bleibt unverändert. Es findet kein verstärkter Abfluss statt, da die Grasnarbe fast vollständig erhalten bleibt. Zudem sind keine besonderen Versickerungseinrichtungen in der Nähe der Gleise vorgesehen. Daher sind keine Gefahren für den Bahngrund zu erwarten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Eine Einfriedung des Grundstücks zu den Bahngrundstücken mit einem Zaun ist vorzunehmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Einfriedung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen zu allen Seiten.
Durch den zukünftig möglichen Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den westlich und östlich der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergängen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Am westlichen Bahnübergang existiert bereits in einem 5 m Abstand Bepflanzung (Feldhecken / Knicks auf der Westseite des Plangebiets, Bäume an der Nordwestseite des Plangebiets). Der neue Solarpark / die neue Bebauung soll dahinter entstehen, sodass dadurch keine zusätzliche Beeinträchtigung für den westlichen Bahnübergang entsteht. Am östlichen Bahnübergang ist eine Bebauung / Bepflanzung erst in einem Abstand von rund 7 m von der Bahn entfernt vorgesehen. Zur Bahnsicherheit sind auf der Planzeichnung bereits zwei Hinweise zum Mindestabstand von Umzäunungen und zu Neuanpflanzungen enthalten, die im VEP berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Über den geplanten Baubeginn ist die DB Netz AG rechtzeitig zu informieren.
Ggf. benötigte Strecken- oder Gleisperrungen sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Jahren mit der DB Netz AG abzustimmen.

Kenntnisnahme

1.6 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 11.12.2020

Gegen die 33. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Amt Bokhorst-Wankendorf“ und den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Kenntnisnahme

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 8 (K 8), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Anbauverbotszone wird jeweils nachrichtlich in den Planzeichnungen des B-Plans und der FNP-Änderung ergänzt. Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die bauliche Anliegen in der 15 m breiten Anbauverbotszone verbietet. Im VEP sind in diesem Abstandsstreifen daher auch keine baulichen Anlagen vorgesehen.

2. Der westliche Bereich des Plangebietes ist nur über eine Zufahrt zur K 8 verkehrlich anzubinden. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 8 nicht angelegt werden bzw. sind dauerhaft zu schließen und das Grundstück den vorhandenen Straßenprofilen anzugleichen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt. Im VEP ist nur eine Zufahrt auf der Westseite zum Plangebiet hin vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
3. An der Einmündung der Zufahrt in die K 8 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) darzustellen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Ausfahrt wird gegenüber dem Bestand nicht verändert. Die bisher durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzte Ein- und Ausfahrt wird zukünftig nur selten zur Überwachung und Pflege der Solaranlage genutzt. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.
4. Sollten bauliche Veränderungen an der Einmündung der Zufahrt in die K 8 erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) Standort Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist mit dem LBV.SH, Standort Rendsburg Kontakt aufzunehmen.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es befindet sich bereits ein Hinweis in der Begründung.
5. Die Zufahrt zur K 8 außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV.SH.	Kenntnisnahme
6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 8 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das im Plangebiet anfallende Regenwasser kann weiterhin über die Flächen des Plangebiets natürlich im Boden versickern, da die Versiegelung des Bodens weiterhin gering bleibt und zwischen den Modulreihen ausreichend Abstände vorgesehen sind. Eine Ableitung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen.
7. Alle Lichtquellen der Photovoltaikanlage sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 8 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ist nach Aussage des Blendgutachtens nicht zu erwarten. Eventuell auftretende Reflexionen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	durch den Solarpark befinden sich außerhalb des für den Fahrzeugführers relevanten Blickwinkels.
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme
Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen meines Hauses nimmt wie folgt Stellung: Die Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg ist Bestandteil des Infrastruktursicherungsvertrages, den das Land Schleswig-Holstein und die DB Netz AG geschlossen haben. Gegenstand dieses Vertrages ist u. a. die Erstattung der Kosten, die der DB Netz AG aus der Verkehrssicherungspflicht für die weiterhin als Eisenbahn gewidmete Strecke entstehen. Mit dem Vertrag möchte sich das Land Schleswig-Holstein langfristige Optionen für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Eisenbahnstrecken offenhalten.	Kenntnisnahme
Die Wiederinbetriebnahme von Bahnstrecken und Bahnstationen sind ein Teil möglicher Maßnahmen, um die Eisenbahn als Verkehrsträger zu stärken. Ob die Reaktivierung der Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg dazu gehören könnte, ist noch offen. Hierzu wird derzeit ein Gutachten erarbeitet, dass alle Verkehrsbeziehungen in Schleswig-Holstein untersucht und dann entsprechende Vorschläge unterbreiten wird, auf welchen Strecken der Zugverkehr verdichtet werden bzw. welche Strecken reaktiviert werden könnten. Die Ergebnisse aus dem Gutachten werden für Ende 2020 erwartet. Die Ergebnisse des Gutachtens wird das Ministerium veröffentlichen, sie dienen als Grundlage für den landesweiten Nahverkehrsplan.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Abteilung 6: Geologie und Boden

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Abt. 6 Geologie und Boden (Geologischer Dienst) des LLUR S-H zu Ihrem Vorhaben (s. Betreff):

Kenntnisnahme

- Belange der Rohstoffsicherung sind durch die im Betreff genannten Planungen – gemäß Planzeichnung (s. Anlage) - nicht berührt.
- Belange des Geotopschutzes sind bei diesem Vorhaben nicht betroffen.

Belange des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes werden von der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises vertreten. Bei Plan- und Genehmigungsvorhaben werden hierzu vom Geologischen Dienst nur Stellungnahmen abgegeben, wenn konkrete Fragestellungen seitens dieser Behörden an den Geologischen Dienst herangetragen werden.

1.8 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 27.11.2020

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Ein allgemeiner Hinweis zum Fund von Kulturdenkmalen befindet sich bereits in der Begründung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.9 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein , 19.11.2020

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das
Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel
durchgeführt.

Kenntnisnahme

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Bauträger wird in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen,
18.12.2020**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belangen geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Kenntnisnahme

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.11 Stadtwerke Neumünster, 20.11.2020

Mit diesem Schreiben erhalten Sie auf der Grundlage unserer Nutzungsbedingungen die gewünschte Leitungsauskunft. Soweit wir Auskunft über fremde Netze erteilen, erfolgt dies im Auftrag des jeweiligen Netzbetreibers. Die Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Auskunft gilt für die in der Übersicht gekennzeichnete Fläche und enthält folgende Bestandteile: Außerdem erhalten Sie folgende Dokumente: • Übersicht • Legende • Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen • Nutzungsvereinbarungen Bitte lesen Sie alle Dokumente sorgfältig und beachten die angegebenen Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen. So vermeiden Sie, für Schäden im Rahmen der Bauausführung verantwortlich gemacht zu werden.	Vorhandene Leitungen befinden sich nur außerhalb des Plangebiets und tangieren die Planung nicht. Für den B-Plan sind daher keine weiteren Anpassungen erforderlich.
1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.11.2020 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Telekommunikationskabel werden über die Ausweisung einer mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche in der Planzeichnung gesichert. Die Zufahrt zur Leitung wird über die Ausweisung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten des Versorgungsträgers bis zur Lage der Leitung planungsrechtlich gesichert. Die Zufahrt zur Leitung wird im VEP vom Solarpark ausgezäunt, so dass ein direkter Zugang möglich ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Diese Anlagen sind zu schützen und dürfen weder überbaut noch dürfen vorhandene Abdeckungen verringert oder die Kabeltrasse mit Anpflanzungen versehen werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es wird eine textliche Festsetzung getroffen, in der bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen auf der Fläche der Kabeltrasse untersagt sind. Ein weiterer Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Im VEP wird die Kabeltrasse entsprechend freigehalten.
Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage die entsprechenden Bestandspläne für weitere Planungen beigelegt.	Kenntnisnahme
Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme
Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405 angefordert werden.	Kenntnisnahme
Zudem bitten wir, folgenden Hinweis bitten wir zu beachten:	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Photovoltaikanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 11, Planungsanzeigen

Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

1.13 Schleswig-Holstein Netz AG, 27.11.2020

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme
Die Stellungnahme zur 110-kV-Freileitung ist eingegangen, siehe Stellungnahme 1.14 und 1.15.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.14 Schleswig-Holstein Netz AG, 10.12.2020

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten!

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Die 110-kV-Freileitung ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Planzeichnungen dargestellt. Mit den einzelnen Angaben wird wie im Nachfolgenden beschrieben umgegangen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In der Planzeichnung wurde zur Kennzeichnung des 10 m breiten Abstandes ab der äußeren Fundamentkante um den Mast eine 10 m breite Bemaßung ergänzt. Im Norden liegt dieser Bereich außerhalb des Plangebiets, sodass innerhalb des B-Plans keine Festsetzungen hierfür getroffen werden können. Bei den beiden Masten im Süden liegt dieser Bereich innerhalb von privaten Grünflächen, in denen ohnehin nur die Errichtung von Zufahrten in offenporiger Bauweise zulässig ist. Es sind ebenfalls keine weiteren Festsetzungen notwendig. Die Forderung ist planungsrechtlich daher gesichert. Im VEP ist in diesem Bereich entsprechend keine Bebauung vorgesehen. In der Begründung wird eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 5 m breite Zuwegung verbleiben.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Zuwegung zu dem Mast im Norden und den beiden Masten im Süden kann über landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Plangebiets erfolgen, es sind keine weiteren Festsetzungen notwendig.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 5 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Zuwegung innerhalb der jeweiligen Mastfelder kann über die Leitungsschutzbereiche erfolgen, die planungsrechtlich ein Bauverbot erhalten, sodass eine Zuwegung jederzeit möglich ist. In der Begründung wird aufgeführt, dass

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	dem Leitungsträger ein Zugang zu den Leitungen inkl. Anlagen zu gewähren ist. Im VEP sind die Leitungsschutzbereiche entsprechend von Bebauung und Pflanzen freigehalten.
Geplante Einzäunungen dürfen die max. Bauhöhe nicht überschreiten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Innerhalb der Masten und Mastfelder wird ein generelles Bauverbot festgesetzt. In den Mastfeldern sind nur Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zuwegungen zulässig. In der Begründung wird ein Hinweis gegeben, dass zusätzlich die maximalen Arbeits- und Bauhöhen zu beachten sind und Abstimmungen mit der SH Netz AG erfolgen müssen. Im VEP sind entsprechend keine baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Zäunen und Zuwegungen, vorgesehen. Außerdem sind im VEP bei der Einzäunung die max. zulässigen Bau- und Arbeitshöhen in den Leitungsschutzbereichen entsprechend berücksichtigt und die Zäune ggf. versetzt worden.
Geplante Einzäunungen müssen mit einem Schlüsseldepot unseren Mitarbeitern jederzeit zugänglich sein.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung wird aufgeführt, dass dem Leitungsträger jederzeit Zugang zur Leitungsfläche zu gewährleisten ist. Bei Einzäunung der Leitungen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. über die Aushändigung von Schlüsseln oder Codes für die Tore).
Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung übernimmt Schleswig-Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz.	Kenntnisnahme
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.	Der Stellungnahme wird wie folgt besprochen:

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Die benannten baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen werden über textliche Festsetzungen im B-Plan in den Leitungsschutzbereichen von vornherein verboten.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es wird ein Hinweis in der Begründung aufgeführt.
In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Innerhalb der Leitungsschutzbereiche werden Neuanpflanzungen von hochwüchsigen Bäumen über eine textliche Festsetzung verboten. Eine nähere Erläuterung dazu wird in der Begründung aufgeführt.
1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches 1.1) Verantwortlichkeiten Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:	Kenntnisnahme
– Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird informiert.
– Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im B-Plan wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der Arbeits- und Bauhöhen gegeben. In den Leitungsschutzbereichen werden als bauliche Anlagen ohnehin nur Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zuwegungen als zulässig festgesetzt. Im VEP werden die vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	berücksichtigt. Hierfür fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der SH Netz AG statt.
– Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird informiert.
– Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird informiert.
1.2) Rahmenbedingungen	
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Innerhalb der Masten und Mastfelder wird ein generelles Bauverbot festgesetzt. In den Mastfeldern sind nur Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zuwegungen zulässig. In der Begründung wird ein Hinweis gegeben, dass zusätzlich die maximalen Arbeits- und Bauhöhen zu beachten sind und Abstimmungen mit der SH Netz AG erfolgen müssen.
Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung an dieser Stelle beträgt ca. 60 m, d. h. jeweils ca. 30 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Vorhabenträger hat die individuellen Leitungsschutzbereiche mit der SH Netz AG abgestimmt. Sie sind im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt und bei der Planung entsprechend berücksichtigt.
Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es befindet sich bereits ein Hinweis in der Begründung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung Sofern nach der Genehmigung durch Schleswig-Holstein Netz innerhalb des angegebenen Leitungsschutzbereich bis zur maximalen Arbeitshöhe Arbeiten stattfinden bzw. bis zur maximalen Bauhöhe Bauwerke errichtet werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Erdung aller leitfähigen Bauteile zu setzen. Mögliche auftretende Induktionsspannungen und dadurch entstehende Gefährdungen können andernfalls nicht ausgeschlossen werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In der Begründung wird ein allgemeiner Hinweis zum Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung mit Verweis auf die entsprechende DIN-Norm aufgeführt.
Dies betrifft insbesondere: • Erdung der eingesetzten Fahrzeuge (z.B. Einsatz von Hubsteigern, Kräne) • Erdung weiterer Werkzeuge, Geräte oder Gerüste • Erdung von leitfähigen Bauteilen wie Dachrinnen, Dacheindeckungen, Zaunanlagen, etc.	Kenntnisnahme
Die Ermittlung sowie Ausführung der erforderlichen Maßnahmen ist durch Sie separat an eine Elektrofachfirma zu beauftragen.	Kenntnisnahme
Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.	Kenntnisnahme
Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es befindet sich bereits ein Hinweis hierzu in der Begründung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es befindet sich bereits ein allgemeiner Hinweis hierzu in der Begründung.
Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.	Kenntnisnahme
Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.	Kenntnisnahme
Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.	Kenntnisnahme
Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!	Kenntnisnahme
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die weiteren Stellungnahmen der SH Netz AG werden im Verfahren ebenfalls berücksichtigt.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Weitere Stellungnahmen von anderen Versorgungsträgern wurden im Rahmen des Verfahrens eingeholt.
3) Ergänzende Hinweise a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.	Kenntnisnahme Eine Änderung der Flächennutzung im Schutzbereich ist nicht vorgesehen.
Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B.: - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze	Kenntnisnahme Es sind keine Gebäude, öffentlichen Verkehrswege oder Parkplätze geplant.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.	
Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es befindet sich hierzu bereits eine textliche Festsetzung auf der Planzeichnung zum B-Plan.
Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.	Kenntnisnahme Ein Umbau der 110-kV-Freileitung ist im Rahmen dieser Verfahren nicht vorgesehen.
b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Hierzu ist im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der SH Netz AG erfolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
c) Veräußerung von Flurstücken Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.	Kenntnisnahme Der Vorhabenträger, der die Fläche zeitweise pachtet, wird informiert.
1.15 Schleswig-Holstein Netz AG, 18.12.2020 Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Auf folgendes möchten wir gerne hinweisen: Innerhalb des Baugebietes verläuft ein Fernmeldekabel. Einen Bestandsplan hierzu erhalten Sie unter leitungsauskunft@sh-netz.com. Die Stellungnahme zur 110kV Leitung erhalten Sie in einem separaten Schreiben. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das benannte Fernmeldekabel der Deutschen Telekom Technik GmbH wird bei der Planung berücksichtigt (siehe Stellungnahme 1.12).
1.16 NABU Schleswig-Holstein, 15.12.2020 Die für den 'Solarpark Bönebüttel' mit dem Planbereich des B-Plans Nr. 38 der Gemeinde Tasdorf vorgesehenen Flächen werden als Intensivacker genutzt und weisen mit Ausnahme von Knicks keine besonders schutzwürdigen naturnahen Biotope auf. Dauergrünland wird nicht beansprucht. Der für die Freiflächen-PV-Anlage vorgesehene, 12 ha große Bereich soll gemäß den Planungsunterlagen mit einer Gras-Kräutermischung eingesät und extensiv gepflegt werden.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Breitere, unter den Freileitungen gelegene Schneisen sollen dabei nicht mit PV-Modulen belegt, sondern als "blütenreiches, extensives Grünland" offen gehalten werden.	
Vor diesem Hintergrund hat der NABU Schleswig-Holstein keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, hat jedoch folgende Anmerkungen:	Kenntnisnahme
1) Der Umweltbericht des B-Plan-Entwurfs enthält sehr konkrete botanische Zustandsbeschreibungen der wenigen im Plangebiet gelegenen naturnahen Landschaftselemente (Knicks, Seitenbereiche der Bahntrasse). Die faunistische Betrachtung fixiert sich allerdings allein auf die Anhangsarten der FFH-Richtlinie sowie auf die Europäischen Vogelarten und erschöpft sich dabei auf die Wiedergabe allgemeiner Textbausteine. Das ist etwas dürftig. Im Hinblick auf den Brutvogelbestand ist die vorgenommene Potenzialabschätzung aber ausreichend, weil aufgrund der geringen Ausstattung des Plangebiets mit naturnahen Strukturen nicht mit mehr Arten zu rechnen ist und zudem die gehölzgeprägten Strukturen der Planung nach erhalten bleiben sollen. Ansonsten siehe unter 3. (Rebhuhn).	Kenntnisnahme Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wurden alle planungsrelevanten Arten und potentiellen Konfliktfelder betrachtet. Angesichts der bisher überwiegend intensiven Flächennutzung als Acker und der Vorhabensmerkmale (Schonung angrenzender wertvoller Bereiche, Durchlässigkeit des Plangebiets) wird eine Potenzialanalyse ohne spezifische Arten-Kartierungen als ausreichend erachtet. Dieses Vorgehen wurde mit der UNB abgestimmt.
2) Zwar begrüßt der NABU die Absicht, die Fläche mit einer kräuterreichen Regio-Saatgut-Mischung o.ä. einzusäen und nur eine extensive Pflegenutzung zu betreiben. Da die PV-Module jedoch relativ eng stehen und somit die Vegetationsdecke weitgehend beschattet und überwiegend einem feuchten Mikroklima ausgesetzt sein wird, werden sich ausgedehnte blüten- und artenreiche Bereiche dort leider nicht in erwartetem Maß einstellen. Umso wichtiger ist es, eine solche Entwicklung auf den freigehaltenen Flächen einzuleiten und entsprechend zu pflegen. Sollte man sich dabei für eine Schafbeweidung entscheiden, darf diese nicht zu intensiv erfolgen, da Schafe ihre Futterpflanzen sehr tief verbeißen,	Kenntnisnahme Für die Gebietsoberfläche ist eine Bewirtschaftung mittels Maschinenmäh vorgesehen. Von einer Schafbeweidung wird nach Abstimmung mit der UNB auf den Freiflächen abgesehen. Die Freiflächen werden ebenfalls durch Maschinenmäh bewirtschaftet. Die festgesetzte Mindesthöhe der Module über Grund garantiert, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Die Entwicklung von lichtempfindlichen Pflanzen auf den beschatteten Flächen, die unter starker Sonneneinstrahlung kein Entwicklungspotential hervorbringen ist als

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
dabei den Blütenhorizont stark reduzieren und so viele Pflanzen nicht zur Samenreife gelangen lassen.	positiv zu betrachten. Ein geschlossenes Pflanzenwachstum auf der gesamten Solarparkfläche ist möglich.
3) Im Plangebiet und dessen Umfeld existiert eines der letzten Rebhuhnvorkommen im Kreis Plön. Das ist bei den ökologischen Geländeuntersuchungen zwar nicht erfasst worden. Die Errichtung der Solaranlage dürfte den Habitatansprüchen des Rebhuhns jedoch nicht entgegenstehen, wenn, wie vorgesehen, breitere Streifen frei von PV-Modulen bleiben und die vorgesehene Umwandlung in Extensivgrasland mit hohem Kräuteranteil erfolgt, so dass sich dort größere Massen an Insekten u.a. wirbellosen Tieren entwickeln sowie Samen ausreifen können. Die Zäune sollten mit standortheimischen Gehölzen so dicht eingegrünt werden, dass sie von den Rebhühnern eindeutig als Hindernisse wahrgenommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die am Boden lebenden Vögel nach panischem Aufliegen aufgrund abrupter Störungen z.B. durch Menschen oder Beutegreifer (Fuchs) gegen den Zaun prallen und dabei zu Tode kommen. Rebhühner sind keine wendigen Flieger; Anflüge gegen nicht rechtzeitig wahrgenommene, weil durchscheinende Zäune sind keine Seltenheit.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Eingrünung des Solarparks erfolgt durch eine dichte Gehölzanpflanzung im Süden, die als eindeutige Hindernisse für die Rebhühner dienen. Die freistehenden Zäune befinden sich erst weiter innen im Plangebiet, unmittelbar an den Solarmodulen, sodass sie keine Gefahr für potenzielle Rebhühner darstellen, da sie aufgrund der Eingrünung des Solarparks keinen Zugang zu den freistehenden Zäunen haben.
4) Die vorgesehenen Bodenfreiheit von ca. 15 cm als Durchlass für kleinere Säugetiere wie z.B. Hasen oder Igel ist richtig. Es sollte jedoch vorgesorgt werden, dass im Fall einer Schafbeweidung von außen rundum in etwa 15 cm Höhe unkompliziert eine E-Zaun-Litze gezogen werden kann, um so einen Schutz der Schafherde vor dem Eindringen eines Wolfs gewähren zu können. Die tief angebrachte Stromlitze hält Wölfe davon ab, sich unter dem Zaun hindurchzuschieben oder sich durchzugraben. Sinnvoll wäre es, an den Zaunpfosten gleich entsprechende Isolatoren anzubringen, in die die Litze bei Meldungen über ein Wolfsvorkommen in der weiteren Region schnell eingehängt und unter Spannung gesetzt werden kann. - Bei nicht entsprechend	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Von einer Schafsbeweidung wird nach Abstimmung mit der UNB abgesehen, somit ist die Anbringung einer E-Zaun-Litze nicht notwendig. Nach dem Solarerlass in SH wird eine Unterkante vom Zaun von mind. 20 cm für erforderlich erhalten, die Festsetzung wurde entsprechend angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

geschützten, innerhalb von PV-Anlagen weidenden Schafherden sind durch Wölfe (und Hunde) bereits Risse erfolgt, auch in Schleswig-Holstein.

Abschließend möchte der NABU anmerken, dass seine grundsätzliche Zustimmung zur PV-Planung auf diesem Standort vor allem auf der insgesamt positiven Umweltbilanz beruht. Denn mit der Aufgabe der intensiven Ackerbewirtschaftung und der Einsaat der Flächen mit einer Extensiv-Mischung sind ein Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sowie die Entwicklung einer dauerhaften, ökologisch auch im Hinblick auf den Schutz von z.B. Insekten vorteilhaften Vegetationsdecke verbunden. Dagegen wären nach Auffassung des NABU mit naturnahen Landschaftselementen reich strukturierte Gebiete, aber auch Dauergrünlandflächen, aus landschaftsökologischen Gründen als Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen ungeeignet.

Kenntnisnahme

1.17 Tennet, 20.11.2020

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmende Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Kenntnisnahme

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Der Verteiler zu diesem Verfahren wird entsprechend angepasst.

1.18 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 23.11.2020

Nach einhergehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein:

-> www.bil-leitungsauskunft.de

Kenntnisnahme

1.19 Handwerkskammer Lübeck, 10.12.2020

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Kenntnisnahme

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Handwerksbetriebe sind nicht betroffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2 Private

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

3 (Vorläufige) Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländl. Räume, Integration und Gleichstellung, 29.01.2021

Mit Schreiben vom 13.11.2020 informieren Sie über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel.

Kenntnisnahme

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen südlich der Bahntrasse Neumünster-Plön. Der Plangeltungsbereich ist ca. 12 ha groß, die Länge des Plangebietes beträgt etwa 800 Meter. Die Anlagen befinden sich zum Großteil (115 Meter) innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (110-Meter-Streifen von der Bahntrasse). Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 3.5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit den LEP-Entwürfen 2018 und 2020 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Mit

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Veröffentlichung sollen die Regelungen des LEP-Entwurfs 2020 bereits als Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Die vorgelegte Planung sieht die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Ascheberg vor.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Den Planunterlagen liegt eine Verträglichkeitsstudie bei, die über den Schienenstrang der Bahntrasse Neumünster – Ascheberg hinaus eine großräumige Kartierung von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie Vorbelastungen zum Gegenstand hat. Im Zuge dieser Untersuchung werden entlang der Bahntrasse Potenzialflächen entsprechend der EEG-Förderung dargestellt. Darüber hinaus werden die übrigen Weißflächen pauschal als weitere Potenzialflächen gewertet. Da es sich bei der Bahntrasse um eine stillgelegte Bahnschiene handelt, wird dieser Bahnschiene aus Sicht der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen und damit auch nicht als deutliche Vorprägung des Landschaftsbildes im Sinne des EEG gewertet. Aus diesen Gründen stellt diese Bahntrasse nicht von vornherein die Basis für eine geeignete Standortbegründung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Eine Freiflächenphotovoltaiknutzung an dieser Bahnschiene sollte nur dann denkbar sein, wenn zusätzliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes zur Standortbegründung oder städtebauliche Aspekte herangezogen werden können. In den Planunterlagen werden weitere Vorbelastungen in diesem Bereich als Argumentation für eine Potentialstudie herangezogen. Durch die angrenzende 110-kv-Freileitung mit den vorhandenen Leitungsmasten sowie das südwestliche angrenzende Umspannwerk wird in den Planunterlagen die Vorbelastung des Plangebiets in diesem Bereich als gegeben gewertet. Die Landesplanung hält die Argumentationskette in diesem Bereich für nachvollziehbar.	Kenntnisnahme
--	----------------------

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Zur Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bahntrasse Neumünster – Ascheberg:</u> - Der Untersuchungsraum der Potenzialstudie umfasst die Gemeinden Bönebüttel, Tasdorf, Großharrie, Schillsdorf (westlicher Teil) und die Stadt Neumünster (östlicher Teil) in einer Entfernung bis zu 6 km zum geplanten Vorhaben. - Entlang der Bahntrasse werden 5 Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet eingestuft. Diese befinden sich alle aneinander angrenzend östlich von Neumünster entlang der Bahnschiene. Die Landesplanung weist vorsorglich darauf hin, dass bei vollständiger Entwicklung der als geeignet eingestuften Potenzialflächen ein 3-km langer Photovoltaikstreifen entstehen würde. Hierdurch würde eine bandartige Entwicklung entlang einer nicht überregionalen Bahnschiene entstehen, was im Widerspruch zu den im LEP festgelegten Grundsätzen steht. - Die Verträglichkeitsstudie untersucht auch Fläche in den benachbarten Gemeinden. Der Untersuchungsansatz, der ggf. auch eine Grundlage für weitere PV-Planungen sein könnte, sollte aus hiesiger Sicht mit den betreffenden Kommunen abgestimmt werden. - In vergleichbaren Studien ist eine Mindestgröße der Potenzialflächen als Eingangsprämisse festgesetzt worden. Dies ist hier nicht erfolgt, so dass die Potenzialstudie noch 2 weitere kleine Potenzialflächen (ca. 4 ha) zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, feststellt. Diese befinden sich westlich der Ortslage Bokhorst der Gemeinde Schillsdorf. Ggf. wäre die Festsetzung einer Mindestgröße sinnvoll.	
	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme Gemäß Standortkonzept werden die Flächen nördlich und östlich der vorgesehen PV-Fläche aktuell nicht für die Entwicklung vorgesehen.
	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Untersuchungsraum der Studie geht über das Gemeindegebiet der Gemeinde Bönebüttel hinaus, um angrenzende Räume mit beurteilen zu können. Das Standortkonzept selbst kann die Gemeinde Bönebüttel nur für das eigene Gemeindegebiet beschließen. Die umliegenden Gemeinden können und sollen in ihrer Planungshoheit nicht eingeschränkt werden, werden zur vorliegenden Planung im Rahmen der TÖB-Beteiligungen aber beteiligt.
	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialstudie wird entsprechend angepasst, es werden nur noch Flächen ab einer Größe von ca. 4 ha als Potenzialflächen dargestellt.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- Ich weise noch darauf hin, dass die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) inzwischen in Kraft ist. In der Karte zur Verträglichkeitsstudie scheinen die Vorranggebiete nur unvollständig übernommen worden zu sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Das Standortkonzept wird entsprechend angepasst.

Zu der konkreten Planung:

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die entlang der Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg errichtet werden sollen. Dieser stillgelegten Streckenverbindung wird seitens der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B2 LEP-Fortschreibung 2020), allerdings wurden weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes für diese Flächen festgestellt.

Kenntnisnahme

Für die vorliegende Bauleitplanung werden Flächen in Anspruch genommen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen laut Konzept grundsätzlich geeignet erscheinen (Fläche B1.3 des Standortkonzeptes).

Kenntnisnahme

Aus Sicht der Landesplanung sollte bezüglich einer Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich eine Abstimmung innerhalb der Gemeinden des Untersuchungsraumes vorgenommen werden. Aus den Planunterlagen ist bislang nicht ersichtlich, dass eine entsprechende Abstimmung stattgefunden hat.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Eine Abstimmung der Gemeinden untereinander, welche Flächen für PV gemeindeübergreifend entwickelt werden sollen und welche nicht, ist für die PV-Planung nicht möglich. Die Planungshoheit liegt bei den einzelnen Gemeinden, die sich nur aufgrund von Planungen der Nachbargemeinden nicht frühzeitig auf ein Standortkonzept festlegen wollen.

Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden kann maximal Aussagen darüber treffen, ob dort bereits PV-Planungen laufen oder nicht. Ein politischer

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Kreis Plön empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2021 eine Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug. Die Landesplanung schließt sich der dringenden Empfehlung des Kreises an. Durch eine vorhabenbezogene Planung könnte auch ein möglicher Rückbau der Anlagen bei Betriebseinstellung sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte auch aus landesplanerischer Sicht darauf geachtet werden, dass Reaktivierungsmöglichkeiten der stillgelegten Bahnlinie durch die vorgelegte PV-Planung nicht eingeschränkt werden.	Beschluss über ein Standortkonzept liegt in den meisten Fällen, zum Teil aufgrund fehlender Anfragen für PV, jedoch häufig noch nicht vor und soll auch nicht zeitnah aufgestellt werden. Eine verbindliche Abstimmung zwischen den Gemeinden würde daher zu unverhältnismäßigen Verzögerungen des Planverfahrens führen und stünde der Energiewende im Wege. Die Nachbargemeinden werden regelmäßig am Planverfahren beteiligt und haben die Chance Stellung zu nehmen. Die von der Landesplanung geforderten Freihaltebereiche zwischen den Solarparks zur Vermeidung bandartiger Strukturen sind in den Unterlagen wiedergegeben. Die in der Potenzialstudie ermittelten möglichen Potenzialflächen nach EEG in der Gemeinde Schillsdorf befinden sich in einem Abstand von ca. 2 km zu den Potenzialflächen in der Gemeinde Bönebüttel. Der dort vorhandene Wald bietet ausreichend Abschirmung, bandartige Strukturen würden daher selbst bei Entwicklung der EEG-Potenzialflächen in Schillsdorf nicht entstehen. Die Gemeinden Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf des Amtes Bokhorst-Wankendorf haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Angebots-Bebauungsplan wird auf einen vorhabenbezogenen B-Plan umgestellt. Die Art und Weise der Sicherstellung des Rückbaus wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Planung der Freiflächen-PVA wird von einer Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke ausgegangen, sodass alle erforderlichen Hinweise zu Abständen, Lärm etc. bei der Planung berücksichtigt worden sind.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zunächst zurückgestellt.

Kenntnisnahme

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Für die vorliegende Planung kann die Standortbewertung wie ausgeführt grundsätzlich mitgetragen werden. Vor dem Hintergrund des relativ großen Angebots an Potentialflächen sollte die Gemeinde für die weitere Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen aufzeigen, in welchem Bereich sie künftig den Schwerpunkt-raum für die konzentrierte Fortentwicklung der Anlagen sieht und welche Größenordnung sie noch als verträglich für die Flächenentwicklung im Gemeindegebiet einschätzt. Auf dieser Basis sollte sie sich - insbesondere auch hinsichtlich der gewählten konzeptionellen Grundkriterien - mit den Nachbargemeinden abstimmen, um eine geordnete Gesamtentwicklung des Raumes zu gewährleisten und die Akzeptanz der ggf. nicht geringen Flächenbeanspruchung zu erhöhen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Das Standortkonzept zeigt auf, dass zunächst nur die eine Fläche südlich der Bahnschienen für PV entwickelt werden soll. Diese bietet sich aufgrund der Lage im Bereich EEG-förderfähiger Flächen und der vorhandenen Vorbelastung des Landschaftsbildes an.

Zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden siehe oben.